



Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freudenstadt

1. Präambel

Die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien haben sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Merkmale sind

- traditionelle Familienstrukturen wandeln sich in variabelere Lebensformen, die durch (phasenweise) Alleinerziehung, Stiefelternschaft und begrenzte Beziehungsdauer gekennzeichnet sind
- Berufstätigkeit beider Eltern
- zunehmende Individualisierung (fehlende Einbindung in ein tragendes soziales Umfeld)
- ein Überangebot an Wahlmöglichkeiten und Werten
- weniger Grenzsetzungen durch Erziehende, Umfeld und Umwelt.

Die Auswirkungen dieser Entwicklungen erreichen verstärkt den Lebensraum Schule. Neben die Vermittlung von Wissen ist ein Bedarf an sozialen und lebenspraktischen Lerninhalten und Kompetenzen getreten, der weniger von Familien vermittelt wird.

Ziel von Jugendsozialarbeit an Schulen ist es, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, ihr Leben in der Gesellschaft zu meistern. Jugendsozialarbeit an Schulen wird als ein verbindendes Element zwischen Elternhaus und Schule verstanden.

2. Jugendsozialarbeit an Schulen als eine Form der Jugendhilfe

Jugendhilfe hat den Auftrag, auf problematische Veränderungen in Familien zu reagieren. Dies kann einerseits durch individuelle Hilfen für Kinder und Jugendliche und deren Eltern geschehen; andererseits kann Strukturförderung – wie z. B. Jugendsozialarbeit an Schulen – die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und deren Familien verbessern.

2.1 Gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe

§ 1 Satz 3 SGB VIII

„Jugendhilfe soll

1. junge Menschen in ihrer individuellen sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und umweltfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.



§ 13 Satz 1 SGB VIII

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

2.2. Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe

Die Gesamtverantwortung für Leistungen nach dem SGB VIII liegt gem. § 79 SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3. Förderkriterien des Landkreises Freudenstadt für Jugendsozialarbeit an Schulen

Der Landkreis Freudenstadt fördert seit 1996 Jugendsozialarbeit an Hauptschulen und Beruflichen Schulzentren, die besondere Problemlagen haben. Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2007 wurde die Möglichkeit der Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen auf Grundschulen mit besonderen Problemlagen erweitert.

3.1 Schularten

Jugendsozialarbeit an Schulen kann an Schulen gefördert werden, die besondere Problemlagen haben. Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine einvernehmliche Einschätzung durch Schule, Schulträger und Jugendhilfeträger über den Bedarf.

3.2 Situationsanalyse der Schule

Ein Neuantrag zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen erfordert eine Situationsanalyse, die belastende Indikatoren und Problemlagen am Schulstandort beschreibt. Dies geschieht in Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger und Jugendhilfeträger.

3.3 Sozialpädagogische Konzeption

Die Schule legt vor Beginn einer Förderung eine sozialpädagogische Konzeption (ggf. den Entwurf einer Konzeption) für Jugendsozialarbeit an der Schule vor, die insbesondere folgende Themenbereiche beschreibt:

- Arbeitsfelder
 - Einzelfallhilfe und Beratung
 - Sozialpädagogische Gruppenarbeit
 - offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten und Projekten
 - Beratung von Lehrern
 - Beratung von Eltern
 - Beratung an der Schnittstelle Schule - Beruf
 - schulorientierte Gemeinwesenarbeit
- schulinterne Kooperationen
- externe schulbezogene Kooperationen

Bezogen auf die Schularten kann eine Schwerpunktsetzung in den Arbeitsfeldern durch Schule, Schulträger und Jugendhilfeträger in gemeinsamer Abstimmung erfolgen. Schulen, an denen bereits Jugendsozialarbeit an Schulen eingeführt wurde, legen bei Änderungen ihre aktualisierte Konzeption vor.



3.4 Kooperationsvereinbarung

Fördervoraussetzung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen

- dem Jugendamt des Landkreises Freudenstadt
- dem Schulträger
- der Schule
- ggf. dem freien Träger, der im Delegationsauftrag die Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen übernimmt.

Die Kooperationsvereinbarung wird fortgeschrieben, sofern ein Kooperationspartner Bedarf feststellt.

Eine Musterkooperationsvereinbarung wird vom Landkreis Freudenstadt zur Verfügung gestellt (Anlage 1).

3.5 Arbeitsvereinbarung

Die sozialpädagogische Konzeption und die Kooperationsvereinbarung bilden die Grundlage für die jährliche Arbeitsvereinbarung. Schulträger, Schule und sozialpädagogische MitarbeiterIn vereinbaren zu Beginn eines jeden Schuljahres mehrere Jahresziele und verständigen sich über deren Umsetzung.

3.6 Fachkräftegebot und persönliche Eignung

Gefördert werden Maßnahmen, die von Fachkräften gem. § 72 SGB VIII umgesetzt werden:

- Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen
- Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter
- Diplom-Pädagoginnen/Diplom-Pädagogen
- oder Fachkräfte mit vergleichbarer Eignung, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Der Träger von Jugendsozialarbeit hat sicherzustellen, dass keine Person beschäftigt oder vermittelt wird, die rechtskräftig wegen einer Straftat gem. § 72 a SGB VIII verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck soll bei Einstellung und in einem anschließenden regelmäßigen Rhythmus von 5 Jahren von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt werden.

3.7 Träger von Jugendsozialarbeit an Schulen

Als Träger von Jugendsozialarbeit an Schulen werden gefördert:

- Städte und Gemeinden gem. § 69 SGB VIII
- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, insbesondere schulbezogene Träger und Elternfördervereine



4. Förderverfahren

4.1 Umfang der Förderung

Der Kreistag hat am 16.11.2020 beschlossen, für die Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen mit besonderen Problemlagen ab 2021 die Förderung in Höhe von 25% der Personalkosten bis max. 12.800,00 € einer Fachkraftstelle bereitzustellen.

Bundes- und Landesmittel sind vom kommunalen Träger vorrangig abzurufen und werden bei der Förderung durch den Landkreis angerechnet.

Die Förderung von Jugendsozialarbeit an den Beruflichen Schulen im Landkreis Freudenstadt erfolgt unter Vorbehalt der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel und der abzurufenden Bundes- und Landesmittel. Die Finanzierung erfolgt in Höhe von 25% der Personalkosten bis max. 12.800,00 €/Fachkraft aus Einzelplan 4 (Jugendhilfe) und zu 75% aus Einzelplan 2 (Haupt- und Finanzverwaltung).

4.2 Antrag

Ein Förderantrag ist schriftlich bis 31.3. eines Jahres an das Jugendamt Freudenstadt zu richten.

Dem Erstantrag sind anzufügen:

- Benennung des Trägers
- Situationsanalyse
- vorläufige sozialpädagogische Konzeption
- vorläufige Kooperationsvereinbarung
- Nachweis über Fachkraftanstellung
- Finanzierungsplan für das Förderjahr

Dem Folgeantrag sind anzufügen:

- ggf. Veränderungen zum Erstantrag
- Verwendungsnachweis für das vergangene Förderjahr
- Finanzierungsplan für das Antragsjahr

4.3 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Zur Verwendung der Mittel wird auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen und Zuschüsse des Landkreises Freudenstadt an Gemeinden, Vereine und Verbände usw., -ANBest-LFr, in seiner jeweils gültigen Fassung (Anlage 2) verwiesen.

4.4 Tätigkeitsbericht

Mit dem Verwendungsnachweis und dem Folgeantrag ist bis 31.3. ein Tätigkeitsbericht an das Jugendamt Freudenstadt vorzulegen.

5.0 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden mit Kreistagsbeschluss vom 02.06.2008 verabschiedet und treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Die Richtlinien wurden geändert mit Kreistagsbeschluss vom 19.11.2012 und treten mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft. Die Richtlinien wurden geändert mit dem Kreistagsbeschluss vom 16.11.2020 und treten zum 01.01.2021 in Kraft.